OSTBEVERN
Natürlich vielseitig

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" – Teil I

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" - Teil I der Gemeinde Ostbevern wird gem. § 10 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634) sowie gem. §§ 7 und 41 GO NRW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NRW, S. 666 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" – Teil I der Gemeinde Ostbevern ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostbevern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" – Teil I der Gemeinde Ostbevern mit Begründung, die Hinweise gemäß § 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" – Teil I der Gemeinde Ostbevern wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern, Am Rathaus 1, Fachbereich III, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.20, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" – Teil I der Gemeinde Ostbevern in Kraft.

Ostbevern, 01.09.2025

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Karl Piochowiak

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" – Teil I der Gemeinde Ostbevern
Satzungsbeschluss des Rates vom 10.07.2025

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 14.07.1994, letzte Fassung) bestätigt, dass der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit dem in der o. a. Sitzung des Rates gefassten Beschluss übereinstimmt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung sind, soweit erforderlich, eingehalten worden.

Ostbevern, 01.09.2025

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Karl Piochowiak

E 421021 m

N 5767322 m

Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord" Teil I

N

N 5766539 m

E 420529 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:3.000